

**INNENMINISTERIUM  
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@im.bwl.de  
FAX: 0711/231-5000

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Herrn Guido Wolf MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 13.09.2013  
Name Herr König  
Durchwahl 0711 231-3452  
Aktenzeichen 4-012/175  
(Bitte bei Antwort angeben)

— nachrichtlich  
Staatsministerium  
Ministerium für Integration

— Antrag der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU  
- EU-Asylgesetzgebung  
- Drucksache 15/3963  
Ihr Schreiben vom 23. August 2013

Anlagen  
4

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Innenministerium nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *wie viele Menschen in Baden-Württemberg in den letzten zwölf Monaten einen Asylantrag gestellt haben (unterteilt nach Männern und Frauen);*

**Zu 1.:**

Auf die Anlagen 1 bis 3 verwiesen.

2. *was die neue EU-Richtlinie zur Asylpolitik beinhaltet und wie sie diese neuen Vorgaben bewertet;*
3. *welche Auswirkungen die neue EU-Richtlinie zur Asylpolitik auf die baden-württembergische Asylpolitik hat und inwiefern das Land Baden-Württemberg seine bisherige Asylpraxis anpassen muss;*

**Zu 2. und 3.:**

Im Rahmen der Fortentwicklung des sogenannten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wurden im Juni 2013 die Neufassungen der Dublin-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 [DUBLIN-III-VO]), der EURODAC-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 [EURODAC-VO]), der Richtlinie über das Asylverfahren (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 [Verfahrens-RL]) sowie der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 [Aufnahme-RL]) verabschiedet. Mit diesen vier Rechtsakten entwickelt die Europäische Union die rechtlichen Grundlagen für einen gemeinsamen Raum des Flüchtlingsschutzes und der Solidarität weiter.

Die Neuregelungen sehen im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Dublin-III-VO

Die Dublin-Verordnung regelt die Kriterien zur Bestimmung des für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaats und die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat.

Bei unbegleiteten Minderjährigen soll nunmehr nach Möglichkeit die räumliche Annäherung an Familienmitglieder erfolgen, Art. 8. Darüber hinaus führt die Neufassung einen Mechanismus zur Frühwarnung ein, um Schwierigkeiten im Asylsystem eines Mitgliedstaates besser und vor allem rechtzeitig erkennen und ihnen entgegenwirken zu können, Art. 33. Ergänzend wird das Recht auf Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs gegen den Überstellungsbescheid gestärkt, Art. 18.

## 2. EURODAC-VO

Die EURODAC-Verordnung regelt die zentrale europäische Datenbank, in der Fingerabdrücke von Asylbewerbern und illegal eingereisten Ausländern zur Bestimmung des zuständigen Dublin-Staates gespeichert werden.

Mit der Neufassung der EURODAC-Verordnung wird u. a. nationalen Sicherheitsbehörden und EUROPOL die Möglichkeit eingeräumt, unter genau definierten Voraussetzungen einen Abgleich von Fingerabdrücken mit der EURODAC-Datenbank zu beantragen, wenn berechtigte Gründe zur Annahme bestehen, dass dies der Verhütung oder Aufklärung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten dient, Art. 19 ff. Der Verordnungsvorschlag sieht eine Abfrage zur Identifizierung von Verbrechenopfern und Tatverdächtigen nach dem „Treffer-/Kein-Treffer-Prinzip“ und nur dann vor, wenn vorherige Abfragen nationaler Datenbanken ergebnislos geblieben sind. Außerdem ist eine Prüfstelle zwischengeschaltet, die prüft, ob die Voraussetzungen zur Datenabfrage im konkreten Einzelfall vorliegen. Im Trefferfall wird der ersuchenden Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt, ob in der nationalen Datenbank eines anderen EU-Mitgliedstaates Informationen über die Person verfügbar sind. Diese können anschließend auf Grundlage der einschlägigen Instrumente für den Informationsaustausch angefordert werden. Ziel dieser Mechanismen ist die Gewährleistung, dass die Grundrechte ausreichend geschützt bleiben und das Recht auf Asyl nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus werden die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung und wirksamen Rechtsschutz in Hinblick auf die in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Daten gestärkt, Art. 29.

## 3. Verfahrens-RL

Die Richtlinie zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes regelt die Durchführung des Asylverfahrens vor Behörden und Gerichten und ist innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen.

Nach der Neuregelung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, in einem einheitlichen Verfahren über die Asylgewährung und die Gewährung subsidiären Schutzes zu entscheiden. Die Verfahren sollen innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung abgeschlossen sein. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Verlängerung möglich, Art. 31. Die Verfahrensgarantien für besonders schutzbedürftige Personen wie unbegleitete Minderjährige und Folteropfer werden gestärkt, Art. 24 und 25. Rechtsbehelfe sollen zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben, Art. 46.

#### 4. Aufnahme-RL

Die Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, regelt die Lebensbedingungen von Asylbewerbern während des Asylverfahrens. Sie setzt einen deutlichen Akzent auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Flüchtlinge bei der Aufnahme und deren Identifizierung. Insoweit prüfen die für die Aufnahme Asylsuchender zuständigen Länder mögliche Auswirkungen auf die Flüchtlingsaufnahmepraxis in den Ländern.

Weitere Mindestnormen und -standards betreffen beispielsweise die Information und die Dokumente für die Flüchtlinge, ihren Aufenthalt und die zu gewährende Bewegungsfreiheit, die Wahrung der Einheit von Familien, die Grundschulerziehung und weiterführende Bildung Minderjähriger, die materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme, die medizinische Versorgung und den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Insoweit ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine grundlegenden Änderungen.

Die Richtlinie sieht zudem vor, dass Asylbewerber spätestens neun Monate nach Antragstellung einen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, Art. 15. Es bleibt jedoch weiterhin bei der Vorrangprüfung für eigene und EU-Bürger.

Die Richtlinie enthält im Übrigen umfassende Verfahrensregelungen für die Ingewahrsamnahme von Antragstellern, insbesondere ist eine zügige gerichtliche Überprüfung vorgeschrieben, Art. 8 ff. In Deutschland werden Asylbewerber jedoch grundsätzlich nicht in Haft genommen.

Die Neuregelungen werden grundsätzlich begrüßt.

Die Zuständigkeit für Asylpolitik liegt beim Bund. Dementsprechend ist das Anerkennungsverfahren für Asylsuchende im Wesentlichen im Asylverfahrensgesetz, einem Bundesgesetz, geregelt. Das Asylverfahren wird von einer Bundesbehörde, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, durchgeführt.

4. *ob die neue EU-Richtlinie zur Asylpolitik Auswirkungen auf die Art und Weise der Arbeit der Härtefallkommission hat;*

**Zu 4.:**

Unmittelbare Auswirkungen auf die Art und Weise der Arbeit der Härtefallkommission sind derzeit nicht erkennbar.

5. *welche konkreten Mindestnormen und -standards für die Aufnahme von Asylbewerbern und für Asylverfahren zukünftig gelten und ob zu erwarten ist, dass dadurch in der Europäischen Union und in Baden-Württemberg zukünftig mehr Asylanträge als bislang gestellt werden;*

**Zu 5.:**

Auf die Antwort zu Ziffer 2 wird verwiesen. Ob es durch diese Normen und Standards zukünftig zu mehr Asylanträgen kommen wird, ist offen.

6. *wie lange ein Asylverfahren in Baden-Württemberg durchschnittlich dauert und ob zu erwarten ist, dass sich durch die neue EU-Richtlinie zur Asylpolitik die Asylverfahren in Baden-Württemberg verkürzen;*

**Zu 6.:**

Das Asylverfahren wird von einer Bundesbehörde, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), durchgeführt.

Nach der Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrens-RL) haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass behördliche Prüfungsverfahren innerhalb von sechs Monaten

nach Antragstellung abgeschlossen sind. Die Frist kann um höchstens neun weitere Monate verlängert werden, wenn

- sich in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen ergeben,
- eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig internationalen Schutz beantragt, so dass es in der Praxis sehr schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen,
- die Verzögerung eindeutig darauf zurückzuführen ist, dass der Antragsteller seinen Pflichten nach Artikel 13 (Mitwirkungspflichten) nicht nachgekommen ist.

Ausnahmsweise können Mitgliedstaaten die Fristen in ausreichend begründeten Fällen um höchstens drei Monate überschreiten, wenn dies erforderlich ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zu gewährleisten.

Mitgliedstaaten können den Abschluss des Prüfungsverfahrens aufschieben, wenn von der Asylbehörde aufgrund einer aller Voraussicht nach vorübergehenden ungewissen Lage im Herkunftsstaat vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, innerhalb der festgelegten Fristen zu entscheiden. Mitgliedstaaten schließen das Prüfungsverfahren in jedem Fall innerhalb einer maximalen Frist von 21 Monaten nach der förmlichen Antragstellung ab.

Die Prüfung der Zuständigkeit nach den Dublin-Verfahren wird bei den Fristen nicht mitgerechnet. Die Fristvorgaben sind von den Mitgliedstaaten bis zum 20. Juli 2018 umzusetzen.

Hinsichtlich der Dauer der Asylverfahren wird auf Anlage 4 verwiesen.

Ob die dargestellten Neuregelungen zu einer Verkürzung der Asylverfahren führen werden, lässt sich derzeit nicht abschätzen.

7. *wie hoch in Baden-Württemberg der prozentuale Anteil unbegründeter oder missbräuchlicher Asylanträge ist und inwiefern die neue EU-Asylgesetzgebung dazu beiträgt, Missbrauchsversuche bei der Asylantragstellung zukünftig abzuwehren;*

**Zu 7.:**

Auch künftig können, wie bereits jetzt, die Asylverfahren beschleunigt durchgeführt werden, etwa wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt. Darüber hinaus sieht die neue Verfahrensrichtlinie vor, einem Antragsteller auf dessen Antrag unentgeltlich, unter Berücksichtigung seiner besonderen Umstände, rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte bereits im erstinstanzlichen Verfahren zu erteilen. Wenn die vom Antragsteller vorgetragene Gründe voraussichtlich ganz offensichtlich nicht zu einem Schutzstatus führen werden, könnte dem Antragsteller auch geraten werden, eine andere Aufenthaltssicherung in Deutschland anzustreben. Auch so kann einer „missbräuchlichen“ Asylantragstellung entgegengewirkt werden.

*8. durch welche konkreten Maßnahmen und Kooperationsformen Mehrfachasylanträge in verschiedenen EU-Staaten zukünftig verhindert werden sollen und wie sie die neue EURODAC-Datenbank bewertet.*

**Zu 8.:**

Die Dublin-Verordnung legt den Grundsatz fest, dass ein einziger Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Damit soll verhindert werden, dass eine Person mehrere Asylanträge stellt. Das EURODAC-System hilft den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bei der Identifizierung von Asylbewerbern sowie Personen, die beim illegalen Überschreiten einer EU-Außengrenze aufgegriffen wurden. Anhand des Vergleichs der Fingerabdrücke kann ein EU-Mitgliedstaat feststellen, ob ein Asylbewerber oder ein Ausländer, der sich illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhält, bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat Asyl beantragt hat, oder illegal in die EU eingereist ist.

Die Neufassung der EURODAC-VO sieht nunmehr auch vor, dass Strafverfolgungsbehörden zur Verhütung oder Aufdeckung von schweren Straftaten Zugang zu EURODAC-Daten bekommen. Bislang war es den Strafverfolgungsbehörden nicht möglich, den EU-Mitgliedstaat zu ermitteln, der Daten über einen bestimmten Asylbewerber gespeichert hat. Die mit der neuen EURODAC-Verordnung geschaffene Möglichkeit für Strafverfolgungsbehörden, eine Abfrage in der EURODAC-Datenbank in Einzelfällen zu beantragen, lässt insofern künftige Erfolge bei der Verhütung und Aufklärung von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten erwarten.

Wenn beispielsweise eine Person, die einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat verdächtigt wird, zuvor als Asylbewerber in einem EU-Mitgliedstaat registriert wurde, aber in sonst keiner anderen für die Sicherheitsbehörden zugänglichen Datenbank oder nur in Datenbanken mit alphanummerischen Daten (die falsch sein können) gespeichert ist, sind die biometrischen Daten in der EURODAC-Datenbank unter Umständen die einzigen Informationen, die eine sichere Identifizierung dieser Person ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Reinhold Gall MdL

Innenminister